

Pflügen, den freyen Kreschmar im Dorfe Gorbicz, davon ihme von ieglichem Daß Bier Einen Groschen zu geben gebühret, mit allen Ehren, Nutzen, Würden, Hölczern, Püschchen, Freyheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, Zu: und eingehörungen, nichts davon ausgeschloßen, Sondern in allermaßen Caspar Albrecht von Lipsdorff, Dieselbigen Gütter vor deßen in genießlicher gebrauchung innengehabt, und erwähntem Blanßdorff verkaufft, und vor unsern verordneten Rätthen aufgelaßen, darauf, und nach Hansen Blanßdorffs tode uf obbemeltem Christoph Blanßdorffen kommen, darauf er auch der Lehen ietzo bey Uns gebührliche folge gethan, und Uns, wie im Hause zu Sachsen herkommen, gewöhnliche Erbhuldigung und Lehenspflicht geleistet und geschworen, zu rechtem Mannlehen gnädiglich gereicht und geliehen, mit allen Rechten, soviel wir daran zuverleihen haben.

Reichen und leihen Ihme und seinen rechten Leibes Lehens Erben solche Gütter mit ihren Zugehörungen hiermit gegenwärtiglichen in krafft diez briefes, die fürbaß mehr von Uns und Sr. Ed. unsern und dero Erben, zu rechtem Mannlehen zuhaben, Zugebrauchen, zubesitzen und zugenießen, die auch, wie sich gebühret, zu verdienen, und den Lehen, alß offte die zu falle kommen, rechte folge zuthun, und sich damit zuhalten, wie obgeschrieben, und solcher Mannlehnsgütter alt herkommen, Recht und gewohnheit ist, von Uns, Sr. Ed. und männlichen daran unvorhindert, Wir haben auch aus besondern gnaden, und umb ihrer unterthänigen bitte willen sämptlichen zu ihme belehnet, und belehnen ingesampt zu Ihme seine Brüdern, Hansen und Peter Andreaßen die Blanßdorffe, und dero rechte Ehelich gebohrne Mannliche Leibes Lehens Erben, und nach Ihnen Joachim Blanßdorffen zu Beitzen, seinen Vettern und deßelben rechte Ehelich gebohrne Leibes Lehens Erben, bescheidenlich und also, Begebe sich, Daß oberwehnter Christoff Blanßdorff versterben, und rechte Ehelich gebohrne Leibes Lehens Erben hinter Ihme nicht laßen würde, Alß dann sollen solche Güttere und Zinse an gemelte seine Brüder und dero rechte Ehelich gebohrne Leibes Lehens Erben, Und do derer nicht mehr wäre, alß dann an ihren Vettern, und deßelben rechte Ehelich gebohrne Leibes Lehens Erben kommen und fallen, die sich innmittelst und alßdann auch mit verdienst und sonsten hiervon halten sollen, wie gesampter Mannlehen gutter alt herkommen, Recht und gewohnheit ist. Treulich und ohne gefehrde, Hierbey sind gewesen und gezeügen die vesten und Hochgelahrten unsere verordnete Rätthe und liebe getreüen, Pölnitz, Cankler, Lüttichau, Döslau, D. Döring, Kötteritzsch, D. Avenarius, und andere mehr der unsern genug Glaubwürdige,

Zu Uhrkundt p Und geben zu Dreßden, den 4. Monatstag May, Nach Christi unsers einigen Herrn Erlösers und Seeligmachers Geburth im 1612. Jahre. (H.-St.-A. Rep. XXII., Dresden 270 a b. Loc. 37295. Vergl. auch Rep. XXII, Dresden, 220, Loc. 37292 Bl. 3.)

1612 führte auch ein Hanns Blansdorff von Gorbitz dem Defensionswerke ein Ritterpferd zu; später wurde derselbe sächsischer Reichstagsgesandter. In der Vorhalle der Briesnitzer Kirche stehen 2 Leichensteine: Anna Blansdorff uff Gorbitz, † 1622 und Christoff Blansdorff, † 1609. Mit den Defensionswerken selbst hatte es folgende Bewandnis: